

Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Hof - Kirchengemeindeamt



Belegungsbedingungen AGB

für das Evang. Freizeitheim Untertiefengrün Mühlberg 2, 95180 Berg

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Buchungen und Reservierungen von Gruppen und regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns. Sie erkennen diese mit dem Buchungsvertrag an.

Entgegenstehende oder der von unseren Bedingungen abweichende Regelungen des Geschäftspartners wird hiermit widersprochen, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Die folgenden Regelungen treffen auf Gruppenbuchungen zu.

2. Buchungsverfahren

2.1. Buchungsanfragen können schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder per Fax gestellt werden. Bei freier Kapazität erhalten Sie von uns eine für beide Seiten verbindliche Reservierungsbestätigung. Die Reservierung mit einer schriftlichen Zusage bzw. dem Abschluss eines Belegungsvertrages ist für beide Seiten verbindlich.

2.2. Es wird ein schriftlicher Buchungsvertrag abgeschlossen. Wenn dieser vollständig ausgefüllt und fristgerecht eingeht, sprechen wir von verbindlichen Buchungszahlen und Leistungen. Die Hausordnung, Preisliste, und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden zusammen mit dem Vertrag zugesandt und sind auf unserer Homepage www.gkvhof.de einsehbar.

3. Preise

3.1. Grundlage der Preise ist die aktuelle Preisliste für den Zeitraum des gebuchten Termins. Die Einstufung in eine Preiskategorie erfolgt je nach Veranstaltung und Nachweisen aufgrund der verbindlich

angegebenen Buchungskategorie. Die aktuell geltenden steuerrechtlichen Regelungen bilden hierfür die Basis.

3.2. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend der eingetretenen Kostenänderung zu erhöhen oder abzusenken. Beträgt eine Erhöhung mehr als 10% des vereinbarten Preises, steht dem Vertragspartner ein außerordentliches Rücktrittsrecht zu.

3.3. Im Anschluss an Ihren Aufenthalt erhalten Sie, unter Berücksichtigung des am Abreisetages angefertigten Abnahmeprotokolls, von uns eine Rechnung. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag mit Rechnungsnummer und Buchungsnummer binnen 14 Tagen auf das angegebene Konto.

4. Leistungen

4.1. Gegenstand des Buchungsvertrages mit der Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Hof ist die Überlassung von Zimmern zur Beherbergung, Seminarräumen, der Mehrzweckhalle und die Nutzung des Außengeländes. Eine gesonderte Buchung der Mehrzweckhalle ist möglich, ebenso die Buchung des Geländes als Zeltplatz (dies dann zwingend mit der Mehrzweckhalle). Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrages. Die Buchung von nur einer Etage (1. Etage) im Haupthaus ist möglich.

4.2. Der Veranstalter ist verpflichtet zur Information von meldepflichtigen Krankheiten und zum Vorhalten einer Teilnehmerliste für Behörden im Notfall.

4.3. An- und Abreise gelten als ein Tag. Die Gästezimmer stehen unseren Gästen in der Regel ab 16.00 Uhr zur Verfügung. Am Abreisetag müssen die

Dienstgebäude
Maxplatz 1
95028 Hof

Telefon
Zentrale 09281/8309-0
Fax 09281/8309-999
E-Mail kga-hof@elkb.de

Konten
Sparkasse Hochfranken

Sparkasse Hochfranken

IBAN: DE09 7805 0000 0380 0046 22
BIC: BYLADEM1HOF

IBAN: DE86 7805 0000 0220 6614 33
BIC: BYLADEM1HOF

Zimmer bis 09.30 Uhr und die Aufenthaltsräume mit Küche bis 12.00 Uhr geräumt werden. Vor Anreise (ca. eine Woche vorher) werden Sie durch uns kontaktiert, um alle Aufenthaltsmodalitäten abzuklären.

5. Stornierung

5.1. Stornierungen müssen schriftlich erfolgen.

5.2. Im Falle von Stornierungen werden bei bis zu

6 Monate vor Buchungstermin 5 % des Preises

4 Monate vor Buchungstermin 25 % des Preises

3 Monate vor Buchungstermin 50 % des Preises

30 Tage vor Buchungstermin 75 % des Preises

10 Tage vor Buchungstermin 90 % des Preises

9 Tage bis zum Tag der Anreise 100 % des Preises

der gebuchten Leistung nach Buchungsvertrag für alle ursprünglich gebuchten Teilnehmenden in Rechnung gestellt. Die Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Hof empfiehlt bei größeren Veranstaltungen den Abschluss einer Reisekostenrücktrittsversicherung.

5.3. Stornierungskosten werden nur geltend gemacht, soweit die Leistungen aus dem Buchungsvertrag nicht anderweitig noch belegt werden können. In diesem Fall fällt lediglich die Verwaltungsgebühr von 50 € an.

5.4. Wenn für die stornierte Veranstaltung binnen 3 Monaten von dem Veranstalter ein Ersatztermin für die gleiche Veranstaltung gebucht und angetreten wird, entfallen die Stornierungskosten.

6. Kündigung

6.1. Die Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Hof behält sich Kündigungen vom Vertrag gegenüber dem Vertragspartner vor, wenn:

6.1.1. Eine Tatsache dazu führt, dass das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund aufgelöst werden muss. Ein wichtiger Grund liegt z.B. dann vor, wenn eine Veranstaltung unter Verdacht unseriöser Inhalte, kirchenfeindlicher, extremistischer, gewaltverherrlichender Inhalte steht oder ein Hinweis auf Kindeswohlgefährdung besteht. Ein Anspruch auf Schadenersatz aufgrund einer solchen Kündigung ist ausgeschlossen.

6.1.2. Die Erbringung der Leistung durch höhere Gewalt unmöglich geworden ist. Ein Anspruch auf Schadenersatz aufgrund einer solchen Kündigung ist ausgeschlossen.

7. Schadensfall

7.1. Aufgetretene Schäden sind sofort beim Personal zu melden.

7.2. Bei mutwilliger Beschädigung und Verunreinigung des Hauses und der Außenanlagen behalten wir uns vor, den entstandenen Aufwand zur Behebung des Schadens in Rechnung zu stellen. Gäste, die aus eigenem Verschulden Schäden an Gebäude und Inventar verursachen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz herangezogen. Eltern haften für Ihre Kinder.

7.3. Die Verantwortlichen der Gruppen werden aufgefordert, die zugewiesenen Räumlichkeiten auf mögliche Vorschäden zu prüfen und diese vor Bezug an das Personal zu melden. Ansonsten müssen wir davon ausgehen, dass die bei Abreise festgestellten Schäden durch ihre Gruppe verursacht wurde.

7.4. Jedem Gast werden allgemeine Informationen zum Haus zur Verfügung gestellt. Für Schäden, die auf Grund von Unwissenheit der Teilnehmenden entstehen, übernimmt die Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Hof keine Haftung.

8. Haftung

8.1. Bei Verlust, Diebstahl, oder Beschädigung von mit- oder eingebrachten Sachen und Wertsachen haftet die Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Hof nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten ihrer Mitarbeiter.

8.2. Die Schadensersatzpflicht der Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Hof ist gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, auch unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen, beschränkt. Im Falle einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir für jeden Grad des Verschuldens. Des Weiteren haften wir nicht für Schäden, die Gäste sich gegenseitig zufügen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt davon unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bei arglistiger Täuschung.

8.3. Zurückgelassene Gegenstände werden nach Wunsch auf Kosten und Risiko des Eigentümers nachgesandt. Ansonsten werden die Gegenstände 3 Monate aufbewahrt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Datenschutz

Es werden nur die persönlichen Daten erhoben und gespeichert, die für den Aufenthalt und die Betreuung im Evang. Freizeitheim Untertiefengrün erforderlich sind. Diese Daten unterliegen dem Datenschutz und werden nicht an Dritte weitergegeben. Sobald die Daten nicht mehr benötigt werden, werden diese wieder vernichtet/gelöscht.

10. Parkordnung

Im Bereich des Evang. Freizeitheims Untertiefengrün gilt die Straßenverkehrsordnung. Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden an Kraftfahrzeugen (einschließlich Inhalt) und Fahrrädern, die sich auf dem Gelände des Evang. Freizeitheims Untertiefengrün befinden, wird nicht gehaftet, sofern der Schaden nicht durch Mitarbeitende oder Erfüllungsgehilfen der Einrichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Eine E-Ladesäule befindet sich nicht auf dem Gelände. Dazu müsste eine Tankstelle in der Nähe aufgesucht werden.

11. Haustiere

Das Mitbringen von Haustieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind im Vorfeld mit der Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Hof abzustimmen und müssen im Belegungsvertrag festgehalten werden. Zu beachten ist, dass nur bestimmte Zimmer/Räume für Hundebesitzer infrage kommen, die durch die Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde zugewiesen werden. Schäden, die durch das Tier entstehen, müssen vom Halter übernommen werden. „Gassi gehen“ muss außerhalb des Grundstücks erfolgen. Kotbeutel sind zu verwenden. Name und Adresse des Tierhalters werden im Belegungsvertrag hinterlegt. Pro Tier wird eine Gebühr pro Nacht erhoben, die der Preisliste zu entnehmen ist.

12. Behördliche Erlaubnisse

Der Gast hat sich erforderliche behördliche Erlaubnisse für seine Veranstaltung rechtzeitig und auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Auflagen und sonstiger Vorschriften. An Dritte zu entrichtende Abgaben, z.B. GEMA-Gebühren, hat er unmittelbar selbst zu entrichten.

13. Belästigendes oder gefährdendes Verhalten, Rauchen, Alkohol, Brandschutz und Rettungstreppe

13.1. Die Gäste sind verpflichtet, die im Freizeitheim geltende Hausordnung einzuhalten. Schwere und unzumutbare Verstöße gegen diese Regeln berechtigen die Hausleitung zur Erteilung eines Hausverbotes gegen einzelne Teilnehmende, mehrere Teilnehmende oder ganze Gruppen.

13.2. Bei einer gleichzeitigen Belegung von Haus, Mehrzweckhalle oder Zeltlager wird um Rücksichtnahme auf die jeweilige andere Gruppe gebeten. Dies betrifft auch das auf dem Gelände stehende

Familien- und Gruppenhaus „Dom-Helder-Camara-Haus“ der Kath. Kirchenstiftung Bernhard Lichtenberg.

13.3. Rauchen ist im Haus, in der Mehrzweckhalle und auch im freien Gelände nicht erlaubt. Am Eingang des Hauses befindet sich ein ausgewiesener Raucherplatz. Bei Verstoß wird eine Reinigungspauschale in Rechnung gestellt.

13.4. Aufgrund vieler Kinder in unserem Haus bitten wir um einen achtsamen Umgang mit Alkohol.

13.5. Kerzen und/oder offenes Feuer sowie Wunderkerzen sind in den Zimmern aus Gründen des Brandschutzes verboten. Bei Feiern, Gottesdiensten, etc. ist das Verwenden von standfesten Kerzen im Speisesaal, im Kaminzimmer und in den Gruppen-/Seminarräumen gestattet.

13.6. Das Haus ist mit Rauch- und Brandmeldern ausgestattet. Die Rettungswege sind gekennzeichnet. Das Begehen der Rettungstreppe ist nur im Notfall erlaubt. Eine weitere „Nutzung“ erfolgt auf eigene Gefahr.

14. Gruppen mit minderjährigen Teilnehmenden

Die verantwortlichen Begleitpersonen sind für die Aufsicht der minderjährigen Teilnehmenden ihrer jeweiligen Gruppe verantwortlich. Dies gilt auch für gebuchte Gruppenseminare.

Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes sind zwingend zu beachten.

15. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Hof.

16. Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung unwirksam oder anfechtbar, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche setzen, die wirksam ist und dem am nächsten kommt, was die Parteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechtes.